



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [2] 2017  
vom 1. Februar 2017

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt  
Die Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nummer zwölf am 15. Dezember 2016, Seite 177, amtlich bekannt gemacht.

### Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 21. Dezember 2016 wurde die folgende Straßenumbenennung beschlossen:

Der Bereich vor dem Eingang des Berolzheimerianums wird von „Theresienstraße“ in „Comödienplatz“ umbenannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Veröffentlichung/Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Veröffentlichung/Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Fürth, 9. Januar 2017, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Februar 2017 wird die I. Vierteljahresrate 2017 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.** Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschritfeinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.** Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der

Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 16. Januar 2017, STADT FÜRTH  
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umrüstung und Modernisierung eines bestehenden Aral Tankstellenshop inklusive Bistro nach dem neuen Aral-Rewe To Go Konzept  
**Grundstück:** Herrnstraße 27, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1203/26

**Antragsteller:** BP EUROPA SE, Wiltener Straße 45, 44776 Bochum  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung eines Wohnhauses zu einer Sozialeinrichtung

**hier:** Fassadenänderung, Anbau einer Fluchttreppe, Grundrissänderung im Erdgeschoss

**Grundstück:** Erlanger Straße 29-31, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 904/13

**Antragsteller:** Objektgesellschaft Erlanger Straße mbH, Sonnenstraße 3, 83022 Rosenheim

**Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer eins**

**Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:**

An der Hofseite wird aus Brandschutzgründen eine neue Fluchttreppe installiert einschließlich der damit verbundenen Grundriss- und Fassadenänderungen sowie zusätzlicher Nutzungs- und Grundrissänderungen im Keller- und Erdgeschoss. Von Art. 32 Abs. 4 BayBO und Art. 32 Abs. 5 BayBO wird **Abweichung** von brandschutztechnischen Vorschriften zugelassen.

**Begründung:**

Die Abweichungen sind im vorgelegten und geprüften Brandschutznachweis ausreichend begründet.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der westlichen und östlichen Abstandsfläche der Fluchttreppenanlage zugelassen.

**Begründung:**

Die beiden Gebäude Erlanger Straße 29-31 haben eine Tiefe von 9,50 Metern. Die angrenzenden Gebäude auf den Flur-Nummern 904 und 904/5 (Erlanger Straße 23 und 33), jeweils Gemarkung Fürth, weisen eine Tiefe von zirka zwölf Metern auf, so dass die Abstandsflächen der Fluchttreppenanlage mit einer Tiefe von zirka einem Meter vollständig auf die beiden Wände der Nachbargebäude fallen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

**Bahn Landwirtschaft Unterbezirk Fürth**

Am **Sonntag, 5. März, um 15 Uhr** findet im Südwestlichen Gartenbauverein, Stettiner Straße 45, die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung bitte bis spätestens 25. Februar schriftlich beim Vorstand des Unterbezirkes einreichen. Um zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder, insbesondere der Gartenpächter, wird gebeten.

**Gez. Segitz, Vorstand****Führerschein ungültig**

Der von der Stadt Fürth am 10. April 1970 ausgestellte Führerschein mit der Nummer 001323/69 wird für ungültig erklärt.

**Fürth, 20. Januar 2017, STADT FÜRTH  
Gleißner, Straßenverkehrsamt**



Fürth Museen in Fürth


**STADT  
MUSEUM  
FÜRTH**
**Stadtmuseum Fürth**

Ottostraße 2,  
Telefon 97 92 22 90  
[www.stadtmuseum-fuerth.de](http://www.stadtmuseum-fuerth.de)

Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag: 10 bis 16 Uhr,  
Jeden ersten Donnerstag im Monat: 10 bis 22 Uhr,  
Samstag: 13 bis 17 Uhr, Sonn- und Feiertag: 10 bis 16 Uhr.

**kunst galerie fürth**

Königsplatz 1  
Telefon 974-16 90,  
[www.fuerth.de/kunstgaleriefuerth](http://www.fuerth.de/kunstgaleriefuerth)

Öffnungszeiten: Mittwoch bis Samstag: 13 bis 18 Uhr,  
Sonntag und Feiertage: 11 bis 17 Uhr

**Rundfunkmuseum**

Kurgartenstraße 37, Telefon 756 81 10  
[www.rundfunkmuseum.fuerth.de](http://www.rundfunkmuseum.fuerth.de)

Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag: 12 bis 17 Uhr,  
Jeden letzten Donnerstag im Monat: 12 bis 22 Uhr,  
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10 bis 17 Uhr.

**Jüdisches Museum**

Franken in Fürth  
Königstraße 89, Telefon 77 05 77  
[www.juedisches-museum.org](http://www.juedisches-museum.org)

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag: 10 bis 17 Uhr

jüdischesmuseumfranken

**Kriminalmuseum Fürth**

Kellerräume des Rathauses, **KRIMINALMUSEUM**  
Eingang Brandenburger Straße,  
Ecke Ludwig-Erhard-Straße,  
Telefon 239 58 70 (Tourist-Information)

Öffnungszeiten: Oktober bis März: Sonntag 13 bis 17 Uhr  
April bis September: Sonntag 13 bis 18 Uhr

**Museum Frauenkultur**

Regional – International  
Marstall des Burgfarrnbacher Schlosses,  
Schloßhof 23, Tel.: 598 07 69  
[www.frauenindereinenwelt.de](http://www.frauenindereinenwelt.de)

Öffnungszeiten: Mai bis September:  
Donnerstag und Freitag 14 bis 17 Uhr,  
Samstag und Sonntag 11 bis 17 Uhr,  
im August nur Sonntag 11 bis 17 Uhr.  
Im Oktober für Gruppen nach Anmeldung geöffnet.  
Anmeldung per Mail ([muse-f@web.de](mailto:muse-f@web.de)) oder Telefon.

**Das Dialysemuseum**

Robert-Koch-Straße 41, Telefon 97 79 57 47  
[www.dialysemuseum.de](http://www.dialysemuseum.de)

Öffnungszeiten: keine regulären Öffnungszeiten.  
Besichtigungen sind nur nach Terminvereinbarung möglich.